

**Gegenüberstellung der geänderten Vorschriften – vhs-Benutzungsordnung;
Änderungen werden durch Fettdruck und Streichungen hervorgehoben**

Bisher	Zukünftig
<p>Benutzungsordnung für die Volkshochschule Erlangen</p>	<p>Benutzungsordnung für die Volkshochschule Erlangen</p>
<p>§ 1 - § 3</p>	<p>§ 1 - § 3 <i>bleiben unverändert</i></p>
<p>§ 4 Ermäßigungen</p>	<p>§ 4 Ermäßigungen</p>
<p>(1) Die Volkshochschule gewährt teilnehmenden Personen, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, Wohngeld oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, einen Nachlass in Höhe von 20 % auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Gleiches gilt für ErlangenPass-Inhaber sowie Personen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, aber auch für Personen, die ein "Freiwilliges Soziales Jahr" (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den "Bundesfreiwilligen Dienst" (BFD) absolvieren und für Personen, die den offiziellen Status als „Au-pair“ besitzen. Ein entsprechender Nachweis ist beim Buchen des Kurses vorzulegen. In besonderen Härtefällen, die nicht von Abs. 1 Satz 1 und 2 erfasst werden, entscheidet die Direktorin / der Direktor. Schwerbehinderte und deren Begleitung, sofern im Schwerbehindertenausweis entsprechend gekennzeichnet, erhalten jeweils 50 % Ermäßigung auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ ist als Nachweis beim Buchen des Kurses vorzulegen.</p>	<p>(1) Die Volkshochschule gewährt teilnehmenden Personen, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, Wohngeld oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, einen Nachlass in Höhe von 50 % auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Gleiches gilt für ErlangenPass-Inhaber sowie für Personen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, aber auch für Personen, die ein „Freiwilliges Soziales Jahr“(FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den „Bundesfreiwilligen Dienst“ (BFD) absolvieren und für Personen, die den offiziellen Status als „Au-pair“ besitzen. Ein entsprechender Nachweis ist beim Buchen des Kurses vorzulegen. In besonderen Härtefällen, die nicht von Abs. 1 Satz 1 und 2 erfasst werden, entscheidet die Direktorin / der Direktor. Schwerbehinderte und deren Begleitung, sofern im Schwerbehindertenausweis entsprechend gekennzeichnet, erhalten jeweils 50 % Ermäßigung auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ ist als Nachweis beim Buchen des Kurses vorzulegen.</p>

Um die Inklusion von Menschen im Bildungsbereich zu erleichtern und zu fördern, kann der Direktor / die Direktorin unter Beteiligung der jeweiligen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung bei sozialer Bedürftigkeit Einzel- oder Gruppenermäßigungen gewähren.

Es kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Nachträgliche Ermäßigungen sind nicht möglich.

- (2) Die aktiven Dozentinnen und Dozenten erhalten je Semester einen Freikurs nach Wahl (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind).
- (3) Zu Marketingzwecken ist die Gewährung von Sonderkonditionen z. B. zur Teilnehmergeinnung möglich. Diese Sonderkonditionen werden zeitlich begrenzt für alle Interessierten gewährt. Über die Einzelheiten der Sonderkonditionen entscheidet die Direktorin / der Direktor der vhs.

§ 5 - § 8

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.08.2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom **01.07.2015** außer Kraft.

Um die Inklusion von Menschen im Bildungsbereich zu erleichtern und zu fördern, kann der Direktor / die Direktorin unter Beteiligung der jeweiligen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung bei sozialer Bedürftigkeit Einzel- oder Gruppenermäßigungen gewähren.

Teilnehmende mit dem offiziellen Status als „Au-Pair“, Schüler/-in (ab 15 Jahren), Student/-in (bis max. 27 Jahre) bzw. Auszubildende erhalten einen Nachlass in Höhe von 20%. Ein entsprechender Nachweis sowie der Personalausweis sind beim Buchen des Kurses vorzulegen.

Es kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Nachträgliche Ermäßigungen sind nicht möglich.

- (2) *bleibt unverändert*

- (3) *bleibt unverändert*

§ 5 - § 8 bleiben unverändert

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.08.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom **01.08.2016** außer Kraft.